

Die mehrdeutige Bezeichnung des Bedachten

Pragmatische Regeln bei der Behandlung unklarer Testamentsklauseln

Inauguraldissertation

**zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

vorgelegt von

Michael Schauer

Rechtsanwalt aus Heidelberg

2011

**Berichterstatter: Prof. Dr. Christian Baldus
Prof. Dr. Stefan J. Geibel**

Zusammenfassung

Überblick

Das BGB erlaubt es dem Erblasser, durch Verfügung von Todes wegen die mit seinem Tode eintretenden Rechtsfolgen frei nach seinem Willen zu gestalten. Es verwirklicht damit den Grundsatz der so genannten Testierfreiheit. Verfügungen von Todes wegen sind allerdings in vielen Fällen nicht allein aus ihrem Wortlaut heraus verständlich. Zum Verständnis letztwilliger Verfügungen muss daher der rechtlich maßgebliche Sinn der Erklärung ermittelt werden.¹ Instrument hierfür ist in erster Linie die Auslegung.² Durch sie wird ermittelt, was der Erblasser mit seinen Worten sagen wollte.³ In bestimmten Fällen kommt das Gesetz mit besonderen Regeln zur Hilfe, die z. T. als Auslegungsregeln, Ergänzungsnormen oder umdeutende Rechtssätze bezeichnet werden.⁴ Obwohl der Gesetzgeber also in gewissem Sinne Vorsorge getroffen hat, bereitet die Ermittlung des wirklichen, privat autonom gesetzten Erblasserwillens in der Praxis oft Schwierigkeiten. Besonders problematisch ist das in Fällen mehrdeutiger Bezeichnung des Bedachten.

Ein Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit, bei dem die Ermittlung der Person des Bedachten Schwierigkeiten bereitet hat, bietet folgender vom OLG Celle entschiedener Fall:⁵

Die Erblasserin hatte in ihrem Testament den „Tierschutzverein in C“ als Erben eingesetzt. In C gab es aber zwei Tierschutzvereine.

Lässt sich in diesem Fall der Wille des Erblassers durch Auslegung ermitteln? Kommt bei der Bestimmung des Bedachten eine gesetzliche Auslegungsregel zur Hilfe? Oder aber bleibt das vom Erblasser Gewollte unklar, so dass die Verfügung als unwirksam anzusehen ist? Mit anderen Worten stellt sich die Frage, ob sich der privat autonom geäußerte Wille des Erblassers verwirklichen lässt, oder ob die Verfügung ins Leere geht, mit der Folge, dass gesetzliche Erbfolge eintritt.

Das OLG Celle entschied, dass beide Tierschutzvereine bedacht seien. Es berief sich dabei auf § 2073 BGB. Diese Vorschrift wurde im Rahmen der Schuldrechtsreform aus dem Jahre 2001⁶ mit der Überschrift „Mehrdeutige Bezeichnung“ versehen; danach gilt:

„Hat der Erblasser den Bedachten in einer Weise bezeichnet, die auf mehrere Personen passt, und lässt sich nicht ermitteln, wer von ihnen bedacht werden sollte, so gelten sie als zu gleichen Teilen bedacht.“

1 Einzelheiten hierzu unter Kapitel 1 II.

2 Staudinger-Otte, Vor §§ 2064 Rn. 23; Stumpf, Erläuternde und ergänzende Auslegung, S. 13; Olzen, Erbrecht, Rn. 560; Leipold, Erbrecht, Rn. 361; von Lübtow, Erbrecht, 5. Kapitel, § 6 A I; Lange/Kuchinke, Erbrecht, § 34 III 3 a (S. 782); Brox/Walker, Erbrecht, Rn. 197. Vgl. Kipp/Coing, Erbrecht, § 21 III 1 (S. 139).

3 BGH FamRZ 1987, 475, 476; BGH NJW 1993, 256; BGH ZEV 2002, 20.

4 vgl. von Lübtow, Erbrecht, 5. Kapitel, § 6 A III. Zur Terminologie s. u. Kapitel 1 II 4.

5 OLG Celle, NJW-RR 2003, 368 f. Einzelheiten hierzu unter Kapitel 2 I 9.

6 Vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrecht vom 26. November 2001, BGBl. I 2001, 3138.

Die Lösung des Falles erscheint auf den ersten Blick zutreffend: Eine mehrdeutige Bezeichnung im Sinne des § 2073 BGB scheint in dem geschilderten Fall vorzuliegen, denn schließlich passt die vom Erblasser verwendete Bezeichnung auf beide Tierschutzvereine.

Wie der vom OLG Celle entschiedene Fall zeigt, handelt es sich bei § 2073 BGB bei oberflächlicher Betrachtung um eine einfach anzuwendende Regel, die einem praktischen Bedürfnis dient: Sie hilft auf den ersten Blick immer dann weiter, wenn die Auslegung bei mehrdeutiger Bezeichnung des Bedachten nicht zu einem Ergebnis kommt.

Auffällig an § 2073 BGB ist allerdings, dass er durch die Teilung unter den mehreren möglicherweise Bedachten eine Lösung anordnet, die dem Willen des Erblassers insoweit entgegensteht, als er nur eine Person einsetzen wollte.⁷ Diese scheint mit den übrigen Regelungen des BGB nicht im Einklang zu stehen: Das BGB sieht einerseits in § 133 BGB vor, dass der wirkliche Wille des Erblassers durch Auslegung zu ermitteln ist. Daneben regelt § 2084 BGB, dass im Falle verschiedener Auslegungsmöglichkeiten diejenige vorzuziehen ist, bei der die Verfügung Erfolg haben kann. Gelingt die Auslegung nicht, wird nach § 2073 BGB andererseits entgegen dem Erblasserwillen geteilt. Dieses Problem hat auch die Literatur erkannt. Sie bezeichnet § 2073 BGB daher unter anderem als „salomonische Lösung“⁸, als „Kompromisslösung“⁹, „Ausweg in das kleinere Übel“¹⁰ und sogar als „Verlegenheitsentscheidung“¹¹ des Gesetzgebers.

Aus systematischer Sicht stellt sich daher die Frage, ob § 2073 BGB einen Fremdkörper im System des BGB darstellt, oder ob er sich widerspruchsfrei in das System einfügt.

Betrachtet man die zu § 2073 BGB ergangene Rechtsprechung, so zeigt sich schon anhand weniger Beispiele, dass auch in der Praxis bei der Anwendung des § 2073 BGB zahlreiche Unklarheiten bestehen:¹²

Hat z. B. eine Erblasserin, die im Jahre 1985 in der DDR ein Testament errichtet hat, „den Staat“ bedacht, so soll sowohl der Bund als auch das Bundesland, in dem die Erblasserin zuletzt lebte, erben.¹³ Ein Ergebnis, das nicht ohne Weiteres einleuchtet, konnte doch die Erblasserin mit dem Begriff Staat nur den Zentralstaat DDR gemeint haben. Oder hat der Erblasser „die beiden Altersheime der Stadt“ als Erben eingesetzt, existieren aber in der Stadt drei Altersheime, so sollen

7 Vgl. Erman-M. Schmidt, § 2073 Rn. 1.

8 Siber, RG-Praxis, (1929) Bd. III, S. 350, 373.

9 Tappmeier, NJW 1988, 2714; vgl. MüKo-Leipold, § 2073 Rn. 2; Erman-M. Schmidt, § 2073 Rn. 1; Muscheler, Erbrecht, Rn. 1990.

10 MüKo-Leipold, § 2073 Rn. 1.

11 Endemann, Erbrecht, S. 37.

12 Einzelheiten zur Rechtsprechung unter Kapitel 2 I.

13 AG Leipzig, Rpfleger 1995, 22.

nach einer Entscheidung des BayObLG analog § 2073 BGB alle drei Altersheime erben.¹⁴ Hinsichtlich dieser Entscheidung ist jedoch zu bedenken, dass bei einem Irrtum über die bei Testamentserrichtung vorliegenden Umstände die Ermittlung des Erblasserwillens durch ergänzende Testamentsauslegung in Betracht kommt. Warum das BayObLG § 2073 BGB – und das noch dazu analog – angewendet hat, ist daher nicht ohne Weiteres verständlich.

Die Literatur versucht, den Problemen bei der Anwendung des § 2073 BGB dadurch Rechnung zu tragen, dass sie – zum Teil in Anschluss an die Rechtsprechung – zahlreiche Voraussetzungen formuliert hat, die allesamt erfüllt sein müssen, damit § 2073 BGB anwendbar ist. So soll Voraussetzung für die Anwendung des § 2073 BGB sein, dass die Bezeichnung eine „individualisierende Bestimmung“¹⁵ des Bedachten ermöglicht, eine „objektiv mehrdeutige Bezeichnung“¹⁶ vorliegt und dass sich ein „fest umgrenzter Personenkreis“¹⁷ bestimmter Personen ermitteln lässt, unter denen sich der Bedachte befindet. Ferner soll § 2073 BGB dann nicht anwendbar sein, wenn der Erblasser eine Teilung mit Sicherheit ausschließen wollte.¹⁸

Mit diesen Voraussetzungen stiftet die Literatur allerdings mehr Verwirrung als Klarheit. Denn ihr gelingt keine Konkretisierung dieser Voraussetzungen. Es bleibt die Frage offen: Wann liegt eine „objektiv mehrdeutige Bezeichnung“, eine „individualisierende Bestimmung“ und ein „fest umgrenzter Personenkreis“ vor? Daneben stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen Auslegung und § 2073 BGB. Diese Frage haben bislang weder die Literatur noch die Rechtsprechung zufriedenstellend beantwortet. Da weder die Literatur noch die Rechtsprechung den Anwendungsbereich des § 2073 BGB befriedigend konkretisiert haben, wird auch die analoge Anwendung des § 2073 BGB äußerst kontrovers diskutiert. Ferner stellt sich die Frage: Kann die Anwendung des § 2073 BGB tatsächlich ausgeschlossen sein, wenn der Erblasser nur eine Person einsetzen wollte? Das Verständnis der Literatur konsequent weitergedacht, wäre § 2073 BGB regelmäßig nicht anwendbar. Denn der Wortlaut des § 2073 BGB spricht von „dem Bedachten“. Hat der Erblasser also im Falle einer mehrdeutigen Bezeichnung nur an eine Person gedacht – was wohl dem Regelfall entspricht –, so dürfte die Vorschrift nie zur Anwendung kommen. Enthält das BGB also eine für den Regelfall überflüssige Vorschrift?

Die Arbeit untersucht, wie ein Bedachter bei mehrdeutiger Bezeichnung zu ermitteln ist. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht dabei die Vorschrift des § 2073 BGB, die sich ihrer Überschrift

14 BayObLG NJW-RR 1990, 1417 ff.

15 MüKo-Leipold, § 2073 Rn. 3, 4f; Soergel-Loritz, § 2073 Rn. 2; Bamberger/Roth-Litzenburger, § 2073 Rn. 1; Palandt-Weidlich, § 2073 Rn. 1; BGB-RGRK-Johannsen, § 2073. Deutscher Erbrechtskommentar-Gemmer, § 2073, Rn. 2. Einzelheiten dazu unter Kapitel 2 II 1 b bb und Kapitel 3 II 2.

16 MüKo-Leipold, § 2073 Rn. 3; Erman-M. Schmidt, § 2073 Rn. 1; Bamberger/Roth-Litzenburger, § 2073 Rn. 1 u. 2; Palandt-Weidlich, § 2073 Rn. 1. Einzelheiten dazu unter Kapitel 2 II 1 b cc und Kapitel 3 IV 2.

17 MüKo-Leipold, § 2073 Rn. 7; Soergel-Loritz, § 2073 Rn. 3; Palandt-Weidlich, § 2073 Rn. 1, Einzelheiten dazu unter Kapitel 2 II 1 b dd und Kapitel 3 IV 4.

18 Soergel-Loritz, § 2073 Rn. 8; Erman-M. Schmidt, § 2073 Rn. 1; Palandt-Weidlich, § 2073 Rn. 2; verneinend MüKo-Leipold, § 2073 Rn. 2 Fn. 9; zweifelnd Staudinger-Otte, § 2073, Rn. 7 und Jauernig-Stürner, § 2073 Rn. 1. Einzelheiten dazu unter Kapitel 2 II 1 b ee und Kapitel 4 IV.

nach mit der „mehrdeutigen Bezeichnung“ des Bedachten beschäftigt. Herausgearbeitet werden sollen insbesondere der Anwendungsbereich und die Voraussetzungen dieser Vorschrift. Dabei soll untersucht werden, ob § 2073 BGB eine Art Auffangnorm darstellt, die dem Richter die Entscheidung in Fällen erleichtert, in denen mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oder ob es sich dabei um eine Spezialnorm handelt, die unabhängig vom Bestehen mehrerer Auslegungsmöglichkeiten nur unter ganz bestimmten weiteren Voraussetzungen zur Anwendung kommt. Ziel bei dieser Untersuchung ist es, Rechtssicherheit herzustellen. Um zu verhindern, dass Fälle mehrdeutiger Bezeichnung sowohl im Wege der Auslegung als auch über § 2073 BGB gelöst werden können – mit unter Umständen erheblich von einander abweichenden Ergebnissen –, soll versucht werden, Abgrenzungskriterien für beide Konstellationen zu entwickeln. Dem Rechtsanwender soll eine Handlungsanweisung an die Hand gegeben werden, inwieweit Fälle mit mehrdeutiger Bezeichnung des Bedachten im Wege der Auslegung oder über § 2073 BGB zu lösen sind.

Des Weiteren soll die Arbeit klären, wie sich § 2073 BGB in das System des BGB einfügt. In diesem Zusammenhang untersucht der Verfasser insbesondere, ob § 2073 BGB das Willensdogma durchbricht, das im Erbrecht des BGB in weitem Umfang verwirklicht ist.

Abschließend sollen die zu § 2073 BGB veröffentlichten Literatur- und Rechtsprechungsfälle einer praktischen Anwendungskontrolle unterzogen werden und die jeweils zutreffende Lösung der Fälle als beispielhafte Falllösungen mehrdeutiger Bezeichnung des Bedachten dargestellt werden.

Thesen

§ 2073 BGB ist bei mehrdeutiger Bezeichnung des Bedachten ausschließlich in Fällen gleicher Beschaffenheit der möglicherweise Bedachten anwendbar. Bei lediglich schwierigen Auslegungsfragen ist die Vorschrift nicht anwendbar.

Eigenständige Voraussetzung des § 2073 BGB ist nicht, dass die Bezeichnung eine „individualisierende“ Bestimmung des Bedachten ermöglicht. Eine Verfügung muss im Falle der mehrdeutigen Bezeichnung wie jede andere letztwillige Verfügung dem Bestimmtheitsgrundsatz des § 2065 BGB genügen. Der Erblasser muss an eine bestimmte Person gedacht haben und darf nicht wie bei einer alternativen Erbeinsetzung offen gelassen haben, welche Person eingesetzt sein soll. Dabei muss dem Erblasser die bedachte Person nicht bekannt sein. Es genügt, dass er von deren Existenz ausgeht. Häufig vorkommende Namen wie z. B. „Herr Meier“ schließen die Anwendbarkeit von § 2073 BGB nicht aus. Ebensowenig ist ein „enger und überschaubarer Personenkreis“ Voraussetzung für die Anwendung des § 2073 BGB. Auch muss keine „objektiv mehrdeutige Bezeichnung“ vorliegen.

Die Testamentsauslegung geht der Anwendung des § 2073 BGB vor. Dabei ist § 2073 BGB in Abgrenzung zur Auslegung erst dann anwendbar, wenn *gleiche Beschaffenheit* der mehreren möglicherweise Bedachten besteht. Durch dieses ungeschriebene Tatbestandsmerkmal wird vermieden, dass es eine Überschneidung der beiden Anwendungsbereiche gibt. Es ermöglicht eine klare Abgrenzung zwischen Auslegung und Anwendungsbereich des § 2073 BGB. *Gleiche Beschaffenheit* liegt vor, wenn die mehreren in Betracht Kommenden in gleich naher Verbindung und Bekanntschaft zum Erblasser stehen. Bezüglich der Frage, ob gleiche Beschaffenheit vorliegt, ist nicht der Zeitpunkt der Testamentserrichtung, sondern der Eintritt des Erbfalls entscheidend. Maßgeblich sind die persönlichen Verhältnisse zwischen dem Erblasser und den möglicherweise Bedachten. Bei juristischen Personen und Institutionen kann z. B. lebzeitiges Spendenverhalten, die Mitgliedschaft in einem Verein oder Ähnliches eine nähere Verbindung begründen und dadurch die gleiche Beschaffenheit ausschließen. Im Parteiprozess muss derjenige, der sich auf § 2073 BGB beruft, Anknüpfungstatsachen darlegen und im Bestreitensfall beweisen, die die Wertung der gleichen Beschaffenheit zulassen.

Wollte der Erblasser unter keinen Umständen mehrere Personen einsetzen, ist die Anwendung des § 2073 BGB gleichwohl nicht ausgeschlossen. Im Falle alternativer Erbeinsetzung hingegen ist § 2073 BGB weder direkt noch analog anwendbar. Vielmehr ist durch erläuternde oder ergänzende Auslegung zu ermitteln, ob die Bedachten zu Miterben, zu Vor- und Nacherben oder zu Ersatzerben eingesetzt sind. Ist eine Auslegung nicht möglich, ist die Verfügung mangels Bestimmtheit unwirksam (§ 2065 Abs. 2 BGB).

Bei § 2073 BGB handelt es sich um keinen Ausfluss des § 2084 BGB. § 2073 BGB verwirklicht auch nicht dem Willensdogma folgend den Willen des Erblassers.

Die als Fiktion zu qualifizierende Norm des § 2073 BGB verstößt zwar nicht gegen die Grundsätze der Privatautonomie und der Testierfreiheit, das erbrechtliche Willensdogma und sonstige erbrechtliche Grundsätze. Gleichwohl fügt sich § 2073 BGB nicht ohne Systembruch in das BGB ein.

Ausblick

Mit § 2073 BGB stellt der Gesetzgeber dem Rechtsanwender eine gesetzliche Erbfolgenanordnung zur Verfügung, die weder den Erblasserwillen verwirklicht noch der gesetzlichen Erbfolge entspricht. Bei § 2073 BGB handelt es sich um eine in sich widersprüchliche Regelung, da sie bei Nichtermittelbarkeit des Erblasserwillens eine Lösung vorsieht die an den nichtermittelbaren vermeintlichen Erblasserwillen anknüpft. Es liegt also ein Zirkelschluss vor.

Auslegung und § 2073 BGB sind nicht kohärent: Im Rahmen der Auslegung besteht die Erkenntnis,

dass es keine eindeutigen und damit nicht auslegungsbedürftigen Erklärungen gibt. Eindeutigkeit ist vielmehr stets erst das Ergebnis der Auslegung. Diese Erkenntnis lässt sich mit der in § 2073 BGB angeordneten Lösung nicht zur Deckung bringen. Bei § 2073 BGB wird unter dem Deckmantel der Willensverwirklichung an eine Erklärung angeknüpft, die sich nicht mit Erfolg auslegen lässt und die daher nicht eindeutig ist.

Der Gesetzgeber hat mit § 2073 BGB im Ergebnis eine Regelung getroffen, die sich im Rahmen des übrigen Erbrechtssystem nicht rechtfertigen lässt. Die aus dem römischen Recht überlieferte gemein-rechtliche Lösung hingegen ist in sich schlüssig. Kann der Erblasserwille nicht ermittelt werden, ist die Verfügung unwirksam. Soll durch § 2073 BGB eine wie auch immer geartete Annäherung an den Erblasserwillen stattfinden, so muss die Annäherung eine *vermeintliche* bleiben. Denn ob das Anknüpfen an der Erklärung zu einer Annäherung und nicht etwa zu einer Entfernung vom Erblasserwillen führt, lässt sich nur sagen wenn der wirkliche Erblasserwille ermittelt ist. Hier schließt sich der „Teufelskreis“.

Dass der Gesetzgeber bei der Normierung des § 2073 BGB einem Irrtum unterlegen ist, zeigt das viel zitierte Beispiel des vererbten Weinkellers unter dem Namen „Bibliothek“ in der folgenden Abwandlung: Hat der Erblasser seinen Freund als „Inhaber einer Bibliothek“ mit „zehn alten Folianten“ bedacht und es lässt sich nicht aufklären, dass der Erblasser mit dem Inhaber der Bibliothek seinen Freund gemeint hat, der alte Weine sammelt und besonders edle Weine als Folianten seiner Bibliothek bezeichnet, so fällt es schwer eine Aufteilung unter zwei Freunden, die über eine Bibliothek im allgemein üblichen Sprachgebrauch verfügen und mit dem Erblasser gleich nah befreundet sind, als annähernde Verwirklichung des Erblasserwillens anzusehen. Gemäß § 2073 BGB würden sie zehn Bücher erhalten, obwohl der Erblasser seinen Freund, den Weinliebhaber mit zehn Weinen bedenken wollte.

Zwar ist die im Rahmen des § 2073 BGB zu treffende richterliche Entscheidung aufgrund des ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals der *gleichen Beschaffenheit* besser überprüfbar als bei Verwendung der bislang in Rechtsprechung und Literatur gängigen Formel über die „objektive Mehrdeutigkeit“. Das zugrundeliegende Problem kann jedoch auch durch das ungeschriebene Merkmal der gleichen Beschaffenheit nicht beseitigt werden. Darüber hinaus kann das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der gleichen Beschaffenheit in der Praxis zu Problemen führen, da sich bei zunehmender Dichte der Sachverhaltsinformationen in der Regel graduelle Unterschiede bezüglich der Beschaffenheit ergeben werden. § 2073 BGB soll jedoch in der Praxis und nicht für Fälle aus der Theorie anwendbar sein. Im obigen Beispiel drängt sich in der Praxis z. B. die Frage auf, welche Umstände es rechtfertigen, bei beiden Freunden von einer gleich nahen Freundschaft zum Erblasser auszugehen.

Schließlich ordnet § 2073 BGB Teilung unter mehreren möglicherweise Bedachten an, obwohl sicher ist, dass der Erblasser keine Vielzahl von Personen einsetzen wollte. Ob der Erblasser diese

Form der Ersatzlösung als vordergründig teilweise Willensverwirklichung der gesetzlichen Erbfolge vorzuziehen würde, ist fraglich.

§ 2073 BGB sollte daher *de lege ferenda* ersatzlos gestrichen werden. Die sich daraus für die entsprechenden Konstellationen ergebende Nichtigkeitsfolge ist die einzige Lösung, die sich konsequent und widerspruchsfrei in das Erbrechtssystem des BGB einordnen lässt. Jede andere Lösung beruht auf reiner Spekulation und findet im übrigen System des BGB entgegen der Begründung im Gesetzgebungsverfahren keine Stütze. Wie die Arbeit gezeigt hat, lassen sich zudem die praxisrelevanten Fälle mit dem verbleibenden gesetzlichen Instrumentarium lösen, ohne vorschnell wegen Unaufklärbarkeit des Erblasserwillens zur Unwirksamkeit der Verfügung und damit zur gesetzlichen Erbfolge zu gelangen.

Das für den Gesetzgeber verfügbare Erfahrungspotential aus der Vergangenheit heißt also nicht, sich den Regelungen des ALR anzuschließen, sondern der Lösung aus dem gemeinen Recht. Nur so kann der Irrtum, der dem historischen Gesetzgeber bei der Regelung des § 2073 BGB unterlaufen ist, korrigiert werden. Soll im Erbrecht dem Willensdogma in noch größerem Umfang gefolgt werden wie im übrigen BGB, so kann nicht mit dem Ziel, den Willen möglichst weit aufrecht zu erhalten, an der bloßen Erklärung angeknüpft werden. Das Gesetz bedarf keiner „*Verlegenheitsentscheidung*“¹⁹ durch § 2073 BGB. Soll der Erblasser im Rahmen der gewillkürten Erbfolge die Möglichkeit haben, nach seinen Vorstellungen seinen Nachlass zu verteilen, so kann bei unaufklärbarer Unverständlichkeit des Willens niemand helfen, auch das Gesetz nicht. Mit den Worten *Kreittmayrs* müssten dem Gesetz andernfalls wahrsagerische Fähigkeiten zukommen. So passt auch heute noch der von *Paulus in D. 26,2,30* in einem ähnlichen Zusammenhang geäußerte Satz, wonach es *nicht am Recht liegt*, sondern an der Beweisführung, wenn in Fällen gleicher Beschaffenheit nicht klar wird, was gewollt ist. Es ist daher einzig am Erblasser, so deutlich zu testieren, dass die auslegenden Gerichte nicht durch die gleiche Beschaffenheit mehrerer möglicherweise Bedachter in Verlegenheit kommen.

*„Denn die Auslegung, welche man hierüber machen wollte, wäre eben eine so desperat und vergebliche Arbeit als jene, da man aus den von einer Henne im Sand gekratzten Figuren eine Signification herauszubringen sich bemühte.“*²⁰

19 Zum Begriff: *Endemann*, Erbrecht, S. 37.

20 *Von Kreittmayr*, Anmerkung über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem, Dritter Theil, Kapitel 2, § 12.